



**STADT WELS**  
**Verwaltungspolizei**

Stadtplatz 1, 4600 Wels  
Bearbeiter: Andreas Obermair  
Zimmer Nr. 312  
Tel.: +43 7242 235 4580  
E-Mail: pol@wels.gv.at  
UID-Nr.: ATU23478804  
**wels.at**

# Bescheid

01.02.2021

Stadt Wels (BK/VAS), Stadtplatz 1, 4600 Wels  
Stadttheater Wels, Rainerstraße 2 / Veranstaltungsstättenbewilligung (Umbau)  
**Pol-304-VP21-1-2020/4**

Es ergeht vom Magistrat der Stadt Wels als Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich der Stadt folgender

## **Spruch:**

### **I.**

Dem Antrag der Stadt Wels, Bildung und Kultur, Veranstaltungsservice und VHS (BK/VAS), vom 01.09.2020 wird Folge gegeben und die Bewilligung für

#### **die Veranstaltungsstätte:**

Stadttheater Wels, Rainerstraße 2, 4600 Wels

#### **und die Veranstaltungsarten:**

- Theater (insbesondere Sprech- und Musiktheater, Bühnentanz)
- Kleinkunst (insbesondere Kabarett, Varieté, Lesungen)
- Musikveranstaltungen (insbesondere Konzerte)
- Modenschauen, Ausstellungen
- Sportveranstaltungen (insbesondere Schauturnen)

unter Einhaltung nachstehender - über die Mindestanforderungen der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (Oö. VSVO) hinausgehender - Auflagen erteilt:

1. Das **Gesamtfassungsvermögen** der Veranstaltungsstätte (Theatersaal, Logen, Galerie) wird mit **600 Personen** (Sitzplätze und eventuell anwesende Rollstuhlfahrer) festgelegt. Zusätzliche dürfen sich im Garderoben- und Bühnentrakt **180 Personen** aufhalten.

Dies ist durch eine geeignete Ein- und Auslassüberwachung sicherzustellen.

Werden bei Veranstaltungen zusätzliche Räumlichkeiten des Objektes mitbenützt, darf das Gesamtfassungsvermögen nicht überschritten werden.

2. Die in den Plänen (Beilage 1 und 2) festgelegten Bestuhlungsvarianten sind einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden.
3. Zur Sicherstellung eines wirksamen Brandschutzes hat bei magistratseigenen Veranstaltungen eine Person anwesend zu sein, welche die Ausbildung eines Brandschutzwartes oder vergleichbar nachweisen kann.  
Bei anderen Veranstaltungen (Fremdveranstaltungen) ist hinsichtlich der Notwendigkeit eines Brandschutzwartes oder eines Brandsicherheitswachdienstes rechtzeitig vor der Veranstaltung das Einvernehmen mit der Feuerwehr Wels herzustellen.
4. Bei jeder Veranstaltung hat eine Person anwesend oder ständig erreichbar zu sein, welche mit der gesamten Haus- bzw. Gebäudetechnik vertraut ist (Haustechniker).
5. Bei jeder Veranstaltung ist in der **Loge 2** ("Behördenloge") eine Liste mit den Namen und Handynummern folgender Personen zur Einsichtnahme aufzulegen:
  - a) Veranstalter oder vom Veranstalter nachweislich zur Vertretung beauftragte Person
  - b) Verantwortlicher (Einsatzleiter) des Ordnerdienstes
  - c) Erste-Hilfe-Person
  - d) Brandschutzwart
  - e) Haustechniker
  - f) Brandschutzbeauftragter

Die unter a) bis d) angeführten Personen müssen anwesend sein.

6. Für die Veranstaltungsstätte muss ein Brandschutzbeauftragter und mindestens ein Stellvertreter (TRVB 119 06 O "Betriebsbrandschutz - Organisation") bestellt sein. Die Ausbildung muss der TRVB 117 O 18 "Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung" entsprechen. Der Brandschutzbeauftragte hat Kontrollen nach der TRVB 120 06 O "Richtlinien für Brandschutzzeigenkontrollen in Betrieben" durchzuführen.
7. Für die Veranstaltungsstätte muss ein Brandschutzplan nach den Bestimmungen der TRVB 121 O 15 "Brandschutzpläne" vorhanden sein und ist dieser der Feuerwehr Wels in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.  
Bereits bestehende Brandschutzpläne sind im Hinblick auf die Veranstaltungsstätte bei Bedarf im Einvernehmen mit der Feuerwehr Wels zu aktualisieren.
8. Die im Brandschutzplan eingetragenen "Flächen für die Feuerwehr" gemäß TRVB 134 F 17 (Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen) sowie Notausgänge sind bei jeder Veranstaltung - **auch im Außenbereich** - ausnahmslos freizuhalten.

9. Für die Veranstaltungsstätte sind eine Brandschutzordnung sowie ein Merkblatt über das Verhalten im Brandfall auszuarbeiten und den Mitarbeitern sowie Veranstaltern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Aushang "Verhalten im Brandfall" ist gut sichtbar, dauerhaft und nötigenfalls mehrfach in der Veranstaltungsstätte anzubringen.
10. Die Veranstaltungseinrichtungen und -mittel sind vor Beginn jeder Veranstaltung vor Besuchereinlass zu überprüfen. Sämtliche Sicherheitseinrichtungen müssen funktionstüchtig und während der Veranstaltung aktiviert sein. Die Schließbereiche der Feuerschutzabschlüsse sind frei zu halten.
11. Die vorhandenen Brandmeldeanlage muss bei jeder Veranstaltung in Betrieb und funktionsfähig sein (TRVB 123 S 11).  
Ist aus betriebstechnischen oder organisatorischen Gründen eine Abschaltung oder Teilabschaltung der Brandmeldeanlage notwendig, darf dies nur im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels erfolgen und nur von unterwiesenem Personal vorgenommen werden (Brandschutzwart, Brandschutzbeauftragter). Für die Dauer einer solchen Abschaltung ist für einen wirksamen Brandschutz zu sorgen.
12. Die Funktionsfähigkeit des "Eisernen Vorhangs" (Brandabschluss zwischen Bühne und Zuschauerraum) muss jederzeit gewährleistet sein. Die Laufflächen dürfen daher weder verbaut noch verstellt werden.  
Ist dies aus betriebstechnischen, bühnentechnischen oder sonstigen Gründen nicht gegeben, ist rechtzeitig und im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels für einen wirksamen Brandschutz zu sorgen.
13. Der Bewilligungsbescheid, der Brandschutzplan (Brandschutzpläne) sowie alle für den Betrieb erforderlichen aktuellen Gutachten, Prüfberichte und Atteste der Elektroanlagen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sind im Büro im KG zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzulegen.
14. Die Verwendung von Schaumfluiden und CO<sub>2</sub>-Kanonen ist verboten.
15. Es dürfen ausschließlich nur Spiel- und Sportgeräte verwendet werden die der Richtlinie 2001/95/EG entsprechen.
16. In Bühnenbereichen und bei Anlagen der Ton- und Lichtsteuerung ist jeweils mindestens ein tragbarer Feuerlöscher, K5 (CO<sub>2</sub>), einsatzbereit zu halten.
17. Alle Notausgänge sind **auch** im Außenbereich der Veranstaltungsstätte ständig in der gesamten Breite frei zu halten. Es dürfen dort weder Fahrzeuge noch sonstige Gegenstände zur Aufstellung gelangen.
18. Bei winterlichen Verhältnissen ist die Fortsetzung der Fluchtwege ins Freie von Schnee zu säubern und ausreichend gegen Rutschgefahr zu bestreuen.
19. Im Gastronomiebereich dürfen ausschließlich elektrisch betriebenen Koch- und Warmhaltegeräte verwendet werden. Die Verwendung von Fritteusen und Grillgeräten ist untersagt.

20. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist bei jeder Veranstaltung ein Ordnerdienst gemäß § 2 Z 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (Oö. VSVO) - **mindestens jedoch mit zwei (2) Ordnern** - einzurichten.

Die Ordner müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich sein und einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen. Sie haben den Weisungen der Überwachungsbehörde Folge zu leisten.

Sie müssen zweifelsfrei erkennbar und als Ordner gekennzeichnet sein (z.B. einheitliche Kleidung, Ordnerschleifen oder ähnliches).

Die Ordner sind über das Verhalten im Brandfall, die Erste Löschhilfe und die sonstigen Ordneraufgaben **nachweislich** zu unterweisen.

Der Verantwortliche (Einsatzleiter) des Ordnerdienstes muss für die Behördenorgane jederzeit telefonisch erreichbar sein (Mobiltelefon).

21. Der Schlüssel für die **Loge 2** ("Behördenloge") ist für die Organe der Überwachungsbehörde bei der Theaterkassa zu hinterlegen.

22. Für die Erste-Hilfe-Leistung ist ein geeigneter Raum mit Liegemöglichkeit im Erdgeschoß zur Verfügung zu stellen. Die Liegemöglichkeit kann auch in Form einer Falt- oder Klappliege im betreffenden Raum gelagert werden.

23. Für nachstehend angeführte Veranstaltungen ist ein Brandsicherheitswachdienst von **drei (3) Mann** bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels zu beantragen:

Theateraufführungen und sonstige Veranstaltungen bei geöffnetem "Eisernen Vorhang" und aufwändigen Dekorationen (z.B. Bühnenbild, Bühnenpyrotechnik, Spezialeffekte, offenes Licht und Feuer - erhöhte Brandlast).

Umfang und Art der verwendeten Dekorationen, Spezialeffekte und sonstigen Materialien bzw. detaillierte Beschreibung der Spielhandlung und des Veranstaltungsablaufes ist bei jeder Veranstaltungsmeldung anzugeben, ebenso, ob der "Eiserne Vorhang" geschlossen bleibt oder nicht.

Die Brandsicherheitswache ist entsprechend der Feuerwehrtarifordnung vom Veranstalter zu bezahlen.

24. Wird mit dem beantragten Brandsicherheitswachdienst nicht das Auslangen gefunden oder ergibt sich im Rahmen der Veranstaltungsprüfung die Notwendigkeit eines solchen Dienstes oder zusätzlicher Einsatzkräfte, können diese jederzeit von der Überwachungsbehörde angefordert werden.

25. Der Mannschaft des Brandsicherheitswachdienstes sowie allen im Zuge eines Einsatzes anrückenden Mannschaften und dem Überprüfungs- bzw. Überwachungsorgan der Feuerwehr Wels ist zu allen Betriebs- und Veranstaltungsräumen und zu jeder Veranstaltung freier Zutritt zu gewähren. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter sofort zu beheben.

26. Der Ausfall einer bereits angemeldeten Veranstaltung ist rechtzeitig der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (E-Mail: [pk-o-wels-verwaltungspolizei@polizei.gv.at](mailto:pk-o-wels-verwaltungspolizei@polizei.gv.at)), zu melden.  
Im Falle eines angeordneten Brandsicherheitswachdienstes ist der Ausfall auch der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels (E-Mail: [nachrichtenzentrale@feuerwehr-wels.or.at](mailto:nachrichtenzentrale@feuerwehr-wels.or.at)) mitzuteilen.
27. Sollten im Zuge einer Veranstaltungsüberprüfung oder während einer Veranstaltung Mängel festgestellt werden oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sein, ist den Anordnungen der Behördenorgane Folge zu leisten. Es müssen sich sämtliche Betriebseinrichtungen in einem funktionsbereiten Zustand befinden.
28. Die Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (Oö. VSVO) ist den Veranstaltern nachweislich zur Kenntnis zu bringen

**Zusätzliche Auflagen bei Verwendung der Konzertmuschel:**

29. Die Konzertmuschel ist entsprechend der Aufbauanleitung zu errichten. Die Decke ist an den hierfür vorgesehenen Punkten der Lasttraversen zu sichern und ein eventuelles Ungleichgewicht auszugleichen.
30. Die seitlichen Wände der Konzertmuschel sind mit geeigneten Mitteln gegen Umstoßen oder Umfallen zu sichern. Im hinteren Bereich sind die verschiebbaren Elemente, welche als "Ausgang für Notfälle" dienen, entsprechend zu kennzeichnen.
31. Der Laufweg des "Eisernen Vorhangs" darf durch die Konzertmuschel oder sonstige Gegenstände nicht beeinflusst oder beeinträchtigt werden.
32. Sämtliche brennbaren Teile der Konzertmuschel sind mit einer geeigneten Brandschutzimprägnierung zu versehen, wodurch zumindest die Leistungsklasse B nach der ÖNORM EN 13501-1 erreicht werden kann. Die Brandschutzimprägnierung ist entsprechend der Herstellerangaben in den notwendigen Intervallen zu erneuern.
33. Die gleichzeitige Verwendung von offenem Feuer und der Konzertmuschel auf der Bühne ist nicht zulässig.
34. Die sich in der Konzertmuschel aufhaltenden Personen sind hinsichtlich der besonderen Fluchtwegesituation zu unterweisen.

**Rechtsgrundlage:**

§ 11 Abs. 1, § 9 Abs. 1 bis 3, § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 i.d.g.F., i.v.m. Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (Oö. VSVO)

**II.**

Die Antragstellerin ist von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe befreit.

**Rechtsgrundlage:**

§ 1 Abs. 2 lit. a Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 i.d.g.F.

### **Begründung:**

#### **zu I.:**

Mit Bescheid vom 27.10.2009, BZ-Pol-21007-2008, wurde die Veranstaltungsstätte "Stadttheater" (Theatersaal und Foyer) bewilligt.

Die Stadt Wels, Bildung und Kultur, Veranstaltungsservice und VHS (BK/VAS), hat mit 01.09.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung aufgrund der Neugestaltung (Umbau) des Stadttheaters Greif und dem neu errichteten Amtsgebäude in der Rainerstraße eingebracht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bedarf die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte sowie jede Änderung der von der Veranstaltungsstätten-Bewilligung umfassten Veranstaltungsarten einer neuerlichen behördlichen Bewilligung. §§ 9 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Verfahren wurden die örtlichen Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettung) sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenzen von der Veranstaltungsstätte höchstens 50 Meter entfernt sind (Nachbarn), als Beteiligte gehört.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Stellungnahme des Amtssachverständigen, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **zu II.:**

Die Befreiung von der Verwaltungsabgabe ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen ab seiner Zustellung schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Wels, 4600 Wels, Stadtplatz 1, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch

- per Fax (Telefaxnummer 07242/235-4740)
- oder per E-Mail ([post.magistrat@wels.gv.at](mailto:post.magistrat@wels.gv.at)) eingebracht werden.

Bei elektronischer Übermittlung verwenden Sie bitte folgende Formate: Ein zu den Microsoft Office Produkten kompatibles Format (vorzugsweise Word oder Excel) oder ein PDF-Dokument.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die Rechtswirkungen des angefochtenen Bescheides nicht eintreten, bis über die Beschwerde entschieden worden ist (§ 13 Abs. 1 VwGVG). Durch Gesetz oder

Bescheid der belangten Behörde im Einzelfall (§ 13 Abs. 2 VwGVG) kann die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen werden.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte das Bescheiddatum und das Geschäftszeichen an),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sonstige Hinweise:

- Bestehen Zweifel über die Identität des Beschwerdeführers oder ist die Beschwerde sonst mangelhaft, ist die Behörde berechtigt, dem Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag zu erteilen (§ 13 AVG).
- Die belangte Behörde ist berechtigt, binnen zwei Monaten ab Einlangen der Beschwerde über die Beschwerde eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen (§ 14 VwGVG).

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr zu entrichten. (siehe u.a. Hinweis)

Im Auftrag:

Andreas Obermair

#### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von **€ 30,00** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides etc.) durch Überweisung auf das nachstehend angeführte Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. zu entrichten:

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

**Hinweise:**

1. Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen oder Genehmigungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Verstöße gegen diesen Bescheid, das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz und die Oö. VSVO werden gemäß § 17 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geahndet.
3. Gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 (Eingabe) und Tarifpost 5 Abs. 1 (Beilagen) Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 i.d.g.F., ist eine Gebühr von € 33,80 zu entrichten. Die Gebühren werden an das Finanzamt abgeliefert. Sollte diese Gebühr nicht entrichtet werden, muss eine Anzeige an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Wien erstattet werden.

**Ergeht an (RSb/E-Mail):**

1. Stadt Wels, BK/VAS, Rainerstraße 2, 4600 Wels  
Zahlschein, Oö. VSVO, Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

**sowie nachrichtlich an (E-Mail):**

2. Stadt Wels, DI/Rechtsangelegenheiten
3. Landespolizeidirektion Oö., Polizeikommissariat Wels
4. Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wels
5. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Wels
6. BauD, StaE
7. Wirtschaftskammer für OÖ, Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

